

Nachtragshaushaltsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Jahr 2023

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 05.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2023 werden

| | | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf |
|----|-------------------------------------|--|-----------|---------------|--|
| | | Euro | | | |
| 1. | Ergebnisplan | | | | |
| | Erträge | 11.805.900 | 231.600 | | 12.037.500 |
| | Aufwendungen | 11.780.900 | 226.300 | | 12.007.200 |
| 2. | Finanzplan | | | | |
| | aus laufender Verwaltungstätigkeit: | | | | |
| | Einzahlungen | 11.068.200 | 231.600 | 0 | 11.299.800 |
| | Auszahlungen | 11.067.800 | 228.800 | 0 | 11.296.600 |
| | aus Investitionstätigkeit: | | | | |
| | Einzahlungen | 8.378.400 | 0 | 34.400 | 8.344.000 |
| | Auszahlungen | 9.296.200 | 0 | 2.000 | 9.294.200 |
| | aus Finanzierungstätigkeit: | | | | |
| | Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Auszahlungen | 117.700 | 0 | 0 | 117.700 |

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden nicht geändert.

§ 6

Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR.

Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

§ 7

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zählen (§ 18 KomHVO): Aufwendungen/Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge/Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen den, 16.11.2023



.....
Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindegemeinder

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegt zur Einsichtnahme vom 23.11.2023 bis 15.12.2023 im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 10.11.2023 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.VbG2023HHS1.NTS erteilt worden.

Gröningen, 16.11.2023

.....
Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindegemeinder